

II-14518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 18.7.1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:

Zl. 40.271/17-9/94

6586/AB
1994-07-19
zu 6820/J

Klappe:

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage des Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen vom 16. Juni 1994, Nr. 6820/J,
betreffend die Auswirkungen des Heeresversorgungsgesetzes
auf Grenzgänger, die während des Bundesheereinsatzes
Verletzungen erleiden

Frage 1:

Wurden Sie bereits mit dieser Problematik der unzureichenden Gewährung von Krankengeld an österreichische Grenzgänger, die sich bei Truppen- oder anderen Übungen des Bundesheeres verletzen oder krank werden, befaßt, insbesondere vom Bundesministerium für Landesverteidigung ?

Antwort:

Die von Ihnen angesprochene Problematik ist noch nicht an mich herangetragen worden.

Frage 2:

Werden Sie bei der nächsten Novellierung des Heeresversorgungsgesetzes Bestimmungen vorsehen, wonach auch nach diesem Gesetz das Krankengeld in gleicher Höhe wie nach den Bestimmungen, die für Arbeitnehmer in Österreich gelten, zu gewähren ist ?

- 2 -

Frage 3:

Welche anderen Vorschläge zur Lösung dieses Problems sind von Ihnen vorgesehen ?

Antwort:

Vorweg möchte ich bemerken, daß es für die Höhe des Krankengeldes nach dem Heeresversorgungsgesetz ohne Belang ist, ob der Betreffende in Österreich oder im Ausland erwerbstätig ist. Die Höhe des Krankengeldes für Heeresbeschädigte, die infolge der Dienstbeschädigung in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wird grundsätzlich so bemessen, als ob eine Pflichtversicherung bei einer Gebietskrankenkasse bestehen würde.

Ebenso wie ein aus der Sozialversicherung gewährtes Krankengeld deckt jenes nach dem Heeresversorgungsgesetz etwa 50% des Verdienstentganges ab. Etwaige Lohnausfälle von "Grenzgängern" können daher nicht dem Heeresversorgungsgesetz, sondern allenfalls den im Ausland geltenden sozialrechtlichen Vorschriften angelastet werden.

Ich sehe daher keine Veranlassung, den Berechnungsmodus des Krankengeldes in der Heeresversorgung zu ändern.

Der Bundesminister:

